

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DSB-ONE GmbH

Präambel:

Die DSB-ONE GmbH - nachfolgend auch DSB-ONE oder Anbieter genannt - liefert und leistet ausschließlich gemäß nachfolgenden Bedingungen, welche hier beschrieben sind.

Regelungen oder Bestimmungen wirken gemäß nachfolgender Reihenfolge: Vorrangig sind individuelle Vereinbarungen, danach spezifische Regelungen zu den Geschäftsbereichen bzw. Produkten oder Leistungen, danach gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Firmenanschrift Salzburg:

DSB-ONE GmbH, Alpenstr. 95-97, AT-5020 Salzburg

Registergericht Salzburg Firmenbuch: FN 39 36 00 | Finanzamt: Salzburg Stadt Steuernummer: 165/3566

Geschäftsführer: Christian Hörl, Siegfried Manz

Alle Lieferungen und Leistungen werden von der deutschen Niederlassung erbracht:

DSB-ONE GmbH, Am Leinwedel 6, D-74889 Sinsheim

Steuernummer: 44 078 02 618 | UST-ID: DE319373039

Bankverbindung: Sparkasse Kraichgau | IBAN: DE19 6635 0036 0007 1140 44 | BIC: BRUSDE66XXX

Diese AGB beinhalten im Weiteren als integraler Bestandteil:

Anlage 1: DSB-ONE Dienstleistungen, DSB-ONE KVP Service- und Dienstleistungsbudget

Anlage 1.1.: Allgemeine Preis- & Konditionsübersicht der DSB-ONE

Anlage 2: Spezifische Lizenzbedingungen der AGENCY-ONE

Anlage 2.1.: Spezifische Lizenzbedingungen zur Markenlizenz „MYGYM“

Anlage 3: Spezifische Vereinbarung zu MEMBER-ONE

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag (Kaufvertrag, Werkliefervertrag oder sonstigem Vertrag) und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) im Eigentum der DSB-ONE.

(3) Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat die DSB-ONE das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, sofern die DSB-ONE dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat. Dies gilt nicht, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; Vielmehr ist die DSB-ONE berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(5) Bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderung, darf die Vorbehaltsware weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

(6) Stellt der Kunde einen Antrag auf Insolvenz, hat er die DSB-ONE darüber unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der DSB-ONE hinzuweisen und die DSB-ONE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die DSB-ONE ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Kunde haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO gegenüber der DSB-ONE, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten der DSB-ONE zu erstatten.

(7) Alle Preise gelten zuzüglich Lieferkosten, Reisekosten und Spesen der Mitarbeiter ab Standort der DSB-ONE oder Ihrer Partner in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Insbesondere haftet die DSB-ONE nur für Schäden, die dem Kunden entstehen, wenn bei Erbringung der geschuldeten Leistung durch einen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der DSB-ONE dieser Person grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Ersatz eines unmittelbaren (z.B. Verlust von gespeicherten Daten) oder mittelbaren Schadens (z.B. Geschäftsausfall) sind ausgeschlossen.

§ 2 Allgemeine Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten

(1) Einmalige Gebühren:

a) **DSB – Onboarding/Webseite:** 50 % bei Auftragsannahme zur Zahlung fällig, weitere 50 % des vollständigen Rechnungsbetrages spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, spätestens 6 Monate nach Auftragsannahme.

b) **Clubautomation:** 50 % bei Auftragsannahme zur Zahlung fällig, weitere 50 % spätestens zwei Wochen vor Auslieferung, spätestens 6 Monate nach Auftragsannahme.

Es obliegt dem Kunden, alle notwendigen Vorbereitungshandlungen zu treffen, um die Voraussetzungen für die vertragsgegenständliche Leistung von DSB-ONE zu schaffen (bspw. Inbetriebnahme, Onboarding etc.).

Der Liefertermin wird von DSB-ONE in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt.

(2) Liegt eine Kaufeintrittsbestätigung einer Leasingfirma vor oder eine Finanzierungsbestätigung einer Bank, gelten obige Fristen nicht. Kann innerhalb von 12 Monaten nicht geliefert werden, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, wird der Werklohn nach Ablauf von 12 Monaten nach Auftragsannahme fällig. Dieser ist sodann vom Kunden einzufordern.

(3) Der Kunde ist zur Vorleistung verpflichtet.

(4) Laufende Betriebsgebühren müssen per SEPA-Lastschriftinzug entrichtet werden:

a) DSB-ONE Lizenz: nach jeweiligem Ereignis gemäß Angebot.

b) DSB-ONE KVP Service- und Dienstleistungsbudget (z.B. mtl. Stundenkontingent), IT-Servicevereinbarung, Bereitstellung Online-Server, oder Thea-Operating-Leasing zum jeweiligen Monatsersten in Vorleistung zum laufenden Monat der Leistung.

(5) Erfolgt die Zahlung nach Inbetriebnahme bzw. bei sonstigem Zahlungsverzug und zweiter Mahnung nicht, so ist die DSB-ONE berechtigt, die Systemnutzung zu untersagen und zu deaktivieren.

Die Reaktivierungsgebühr beträgt pauschal 2.500 €.

(6) Die DSB-ONE hat weiterhin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Verträge und Abos. Der vollständige Zahlungsanspruch der Einmalleistungen sowie der laufenden Betriebsgebühren wird dadurch nicht gemindert.

§ 3 Zahlungsart SEPA-Lastschrift

Der Kalkulation der Preise für die Dauerschuldverhältnisse liegt ein funktionierendes SEPA-Lastschriftmandat zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge zugrunde. Entzieht der Kunde der DSB-ONE dieses SEPA-Mandat, erhöhen sich die turnusmäßigen Rechnungsbeträge aufgrund des zusätzlichen manuellen Bearbeitungsaufwands pauschal um 100 € pro Monat.

§ 4 Wertsicherungsvereinbarung

Das vereinbarte Entgelt wird auf Basis des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2020 = 100) wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses endgültig veröffentlichte Indexzahl.

Ändert sich dieser Index gegenüber der Ausgangsbasis um mehr als 4 % nach oben oder unten, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass das Entgelt im gleichen prozentualen Verhältnis angepasst wird. Die Anpassung wird ab dem ersten Tag des auf die Indexänderung folgenden Monats wirksam. Die Indexzahl, die zur Überschreitung der 5 %-Schwelle geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsbasis für weitere Anpassungen.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Anpassung zuletzt veröffentlichte Indexzahl. Sollte der genannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, tritt der an seine Stelle tretende amtliche Index an dessen Stelle. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

§ 5 Kundenseitige Voraussetzungen zur Installation

Vor Installation werden die kundenseitigen Voraussetzungen genau besprochen und schriftlich fixiert.

Sollten diese nicht eingehalten werden, verzögert sich das Projekt sowie die Installation. Muss das Team abreisen und eine Neutermindierung gemäß Ressourcenverfügbarkeit vereinbart werden, gehen alle in diesem Zusammenhang entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Clubs.

§ 6 Vertraulichkeit und Schutz des geistigen Eigentums der DSB-ONE und seiner Partner

Die Partner beabsichtigen, eine separate Vertraulichkeitserklärung abzuschließen. Auch wenn eine solche nicht vorliegt, verpflichten sich alle Vertragsparteien, sämtliche vertraulichen Informationen sowie das geistige Eigentum der DSB-ONE GmbH und ihrer Partner vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Der Schutz erfolgt dabei mindestens nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Garantiebestimmungen für von der DSB-ONE gelieferte Hardware

(1) DSB-ONE liefert ausschließlich an Gewerbetreibende und schließt die gesetzliche Gewährleistung (welche für Verbraucher gilt) aus.

(2) Anstatt dessen bietet die DSB-ONE einen freiwilligen Garantieanspruch auf Hec-X Systemhardware innerhalb von 12 Monaten, gemäß den aktuell gültigen Hardware-Service-Bedingungen.

§ 8 Laufzeit der DSB-ONE Lizenz Vereinbarung

Die DSB-ONE Lizenz Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme durch die DSB-ONE und hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab Inbetriebnahme. Danach verlängert sich die Vereinbarung um weitere 12 Monate. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Laufzeitendes gekündigt werden, frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit.

§ 9 Kündigung, außerordentliche Kündigung und Schadensersatz

(1) Eine Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

(2) DSB-ONE ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt – insbesondere bei Pfändungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, der Kündigung von Leasingverträgen wegen Zahlungsunfähigkeit oder der Beantragung bzw. Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens.

(3) Eine außerordentliche Kündigung ist ebenfalls möglich, wenn sich der Kunde mit der Zahlung laufender Gebühren mehr als zwei Monate in Verzug befindet.

(4) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung infolge eines vom Kunden verschuldeten Grundes steht DSB-ONE ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

(a) Der Schadensersatz bemisst sich am entgangenen Umsatz der DSB-ONE der regulären Restlaufzeit des Vertrages, abzüglich ersparter Aufwendungen. Diese werden pauschal mit 25 % des Umsatzes angesetzt, sofern der Kunde keine abweichenden ersparten Aufwendungen nachweist.

§ 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen bzw. Klauseln dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die nichtigen oder unwirksamen Klauseln bzw. Bestimmungen sind jedoch durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 11 Rechtsgebiet und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht und der Gerichtsstand ist Sinsheim.

Anlage 1: DSB-ONE Dienstleistungen, DSB-ONE KVP Service- und Dienstleistungsbudget

Stand 01.01.2025

§ 1 Abrechnung von Leistungen und Projektangeboten

(1) Die Leistungen der DSB-ONE werden grundsätzlich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Dabei gelten – je nach Produkt, Angebot oder Projekt – die jeweils vereinbarten Mindestzeiten bzw. Stundenkontingente als Basis.

(2) Bei Projektvereinbarungen gilt das angebotene Stundenkontingent unabhängig von der tatsächlichen Auslastung als beauftragt und wird entsprechend abgerechnet.

(3) Sollte im Laufe eines Projekts zusätzlicher Aufwand absehbar sein, stimmt sich die Projektleitung rechtzeitig mit dem Kunden ab. Eine Freigabe für Mehraufwand kann ausdrücklich oder – sofern aus dem schriftlichen Austausch klar erkennbar – auch stillschweigend (konkludent) erfolgen

(4) Entstehen Mehraufwendungen für die DSB-ONE oder deren Partner durch nicht abgesprochene und/oder nicht schriftlich vereinbarte Änderungen oder die Nichteinhaltung von DSB-Abläufen und -Prozessen durch den Kunden, werden diese Leistungen berechnet.

(5) Die Leistungserfassung erfolgt jeweils pro angefangene Viertelstunde (15 Minuten).

§ 2 Nutzungszeitraum von Dienstleistungsstunden im Rahmen von Vorkasse-Budgets und DSB-ONE KVP-Budgets

(1) Dienstleistungsstunden, die im Rahmen von Zeitkontingenten auf Vorkassebasis oder als DSB-ONE KVP-Service- und Dienstleistungsbudgets erworben wurden, sind bis zu 12 Monate ab Kaufdatum flexibel für beliebige Themen einsetzbar. Eine Rückzahlung oder Verrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen. Nach Ablauf von 12 Monaten verfallen nicht genutzte Stunden ersatzlos. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Stunden innerhalb des Gültigkeitszeitraums zu verwenden.

(2) Die gebuchten Zeitkontingente können in sämtlichen Geschäftsbereichen der DSB-ONE eingesetzt werden, insbesondere in: CONSULTING-ONE, HECTOR-ONE, AGENCY-ONE und MEMBER-ONE. Dies schließt alle damit verbundenen Leistungen und Rollen ein, z. B. IT-Systemtechniker, Soft- und Hardwareservice, Systemberatung, Koordination, Projektmanagement, Webdesign, Social-Media-Betreuung und vergleichbare Tätigkeiten.

(3) Die konkrete Planung und Terminierung der Leistungen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartnern der DSB-ONE. Ein Anspruch auf kurzfristige oder jederzeitige Verfügbarkeit besteht nicht

§ 3 DSB-ONE KVP Service- und Dienstleistungsbudget

(1) Im Rahmen des DSB-ONE KVP Service- und Dienstleistungsbudgets reduziert sich der reguläre Stundensatz um 20 % gegenüber der Einzelbuchung.

(2) Ab Inkrafttreten des Vertrages steht das gewählte Jahresstundenkontingent vollständig zur Verfügung.

§ 4 Allgemeine Regelungen zu Dienstleistungspreisen und Reisekosten

(1) Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der DSB-ONE für Dienstleistungsstunden und Reisekosten. Die derzeit aktuelle Preisliste ist in Anlage 1.1: Allgemeine Preis- und Konditionsübersicht enthalten.

(2) Bereits im Voraus bezahlte Dienstleistungsstunden behalten auch bei späteren Preisänderungen ihren

vollen Wert und Umfang.

(3) Reisekosten werden auf Basis der gefahrenen Kilometer ab dem Einsatzstandort des jeweils eingesetzten DSB-ONE-Mitarbeiters berechnet. Grundlage ist die laut Google Maps schnellste Strecke.

(4) Reisezeiten gelten als reguläre Arbeitszeit, sofern in einer individuellen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt wurde.

(5) Wartezeiten vor Ort, die nicht durch DSB-ONE verursacht sind und eine Ausführung der vereinbarten Leistungen verhindern, gelten ebenfalls als reguläre Arbeitszeit und werden berechnet – auch dann, wenn sie im Rahmen eines Service-Abonnements ohne zusätzliche Kostenansätze erbracht würden.

§ 5 Sonderregelungen zu Reisekosten bei spezifischen Serviceverträgen

(1) Für XL-Hardware-Serviceverträge sowie THEA-Mietverträge gelten im laufenden Clubbetrieb (nicht bei Inbetriebnahme) folgende Sonderkonditionen:

a) Arbeitszeit, Reisezeit und Spesen, für die im jeweiligen Vertrag beschriebenen Standardleistungen sind im Preis inbegriffen. Werden auf Wunsch des Kunden zusätzliche Leistungen vor Ort erbracht oder wurden Wartungs- und Pflegeanweisungen nicht eingehalten, so erfolgt die Abrechnung dieser Zeiten aufwandsbezogen.

b) Die Berechnung der Kilometerkosten erfolgt gemäß der gültigen Preisliste ab dem Standort des jeweils eingesetzten DSB-ONE-Mitarbeiters.

§ 6 Haftung und Mitwirkungspflichten

Im Rahmen dieser Dienstleistungsvereinbarung wird kein konkreter Erfolg oder Werk geschuldet, sondern ausschließlich der Erbringung von Arbeitszeit und Leistungen nach bestem Wissen, Gewissen und entsprechend dem aktuellen Stand von Technik und Erkenntnissen.

Die Haftung der DSB-ONE sowie die Mitwirkungspflichten des Kunden richten sich nach den folgenden Regelungen:

(1) Haftung für Dienstleistungen

DSB-ONE übernimmt keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit, die fehlerfreie Funktion oder das Eintreten eines bestimmten Erfolgs infolge der erbrachten Dienstleistungen. Eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden – insbesondere für Betriebsunterbrechung, Datenverlust, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden – ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Haftung für externe Inhalte

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung auf externe Inhalte, Links oder Drittanbieter-Angebote verwiesen wird, erfolgt dies ohne Gewähr. Für deren Inhalte, Richtigkeit und Verfügbarkeit ist ausschließlich der jeweilige externe Anbieter verantwortlich.

(3) Einschränkung des Haftungsausschlusses

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch DSB-ONE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleibt auch die Haftung bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Hinweispflicht bei erkennbaren Mängeln

Der Kunde verpflichtet sich, erkennbare Fehler, Unstimmigkeiten oder Störungen im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen unverzüglich nach deren Feststellung in Textform mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht zeitnah, kann ein Anspruch auf Nachbesserung, Minderung oder Schadensersatz entfallen oder

eingeschränkt sein. DSB-ONE wird bei rechtzeitiger Mitteilung alle zumutbaren Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels ergreifen.

(5) Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, DSB-ONE bei der ordnungsgemäßen Leistungserbringung aktiv zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung aller notwendigen Informationen, Unterlagen, Zugänge oder Ansprechpartner, die zur Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Verzögerungen oder Mehraufwände, die aus unterlassener Mitwirkung entstehen, können gesondert berechnet werden.

§ 7 Laufzeit und Kündigung des DSB-ONE KVP Service- und Dienstleistungsbudgets

Das DSB-ONE KVP Service und Dienstleistungsbudget beginnt mit der Inbetriebnahme. Die Leistungen daraus sind nicht mit dem Onboardingaufwendungen verrechenbar.

Das DSB-ONE KVP Service und Dienstleistungsbudget läuft für die Dauer der DSB-ONE Lizenz.

Kündigt DSB-ONE außerordentlich, so können bereits gebuchte Stundenbudgets vom Kunden nur dann weiterverwendet werden, wenn die vollständige Bezahlung sichergestellt ist und keine offenen Forderungen aus anderen Leistungen bestehen. In diesem Fall ist DSB-ONE berechtigt, nicht verbrauchte Stundenbudgets mit offenen Forderungen zu verrechnen.

Anlage 1.1.: Allgemeine Preis- & Konditionsübersicht der DSB-ONE

Stand: 01.01.2025. Mit Veröffentlichung einer neuen Preisliste verlieren alle früheren Fassungen ihre Gültigkeit.

Dienstleistungen	Einheit:	Kosten:
Allgemeiner Stundensatz DSB-ONE Dienstleistungen	1h	125.-€/h
Stundensatz im DSB-ONE KVP Service- und Dienstleistungsbudget		
– 20 % Rabatt auf Einzelbuchung– Flexibel einsetzbar für alle Geschäftsbereiche (z. B. HECTOR-ONE, IT, Koordination, Projektmanagement, Webdesign etc.)	1h	100.-€ /h
– Gültig bis zu 12 Monate ab Kauf bzw. Vertragsverlängerung		
Stundensatz Hands-ON Service: Club-Mitarbeit, Live-Betreuung vor Ort	1h	62,50 €
Stundensatz Geschäftsführung: DSB-ONE - Geschäftsführung	1h	250.-€
Reisekosten:		
Fahrtkosten PKW (zzgl. Arbeitszeit)	pro km	0,60 €
Fahrtkosten Transporter/LKW (inkl. Maut,zzgl. Arbeitszeit)	pro km	1,20 €
Hotel Mindestsatz bei Abwesenheit von länger als 12h/Tag	pro Nacht	140,00 €
Abwesenheitspauschalen: Abwesenheitspauschale bei Abwesenheit von länger als 12h/Tag.	pro Tag	24,00 €
Spesen: z. B. Parktickets, Flug Economy, Bahn 1. Klasse, Taxi etc.	per Nachweis	

Anlage 2: Spezifische Lizenzbedingungen der AGENCY-ONE

Stand: 01.01.2025

§ 1 Gebietsschutz

Alle Nutzungsüberlassungen von Logos, Kampagnen-Ideen und Konzepten unterliegen einem Gebietsschutz.

Die konkrete Ausgestaltung des Gebietsschutzes erfolgt **situationsabhängig und nach eigenem Ermessen durch AGENCY-ONE**, um den Marketing- und Werbeerfolg des jeweiligen Clubs zu sichern und gleichzeitig die Geschäftsinteressen von AGENCY-ONE zu wahren.

Die Priorisierung der Bestellrechte erfolgt wie folgt:

1. **MYGYM Clubs**
2. **DSB-ONE Lizenznehmer**
3. **AGENCY-ONE Agenturkunden**

Die jeweils bevorzugten Kundengruppen werden rechtzeitig über Start und Ende der vorrangigen Bestellzeiträume informiert, um sich ihren Gebietsschutz sichern zu können.

§ 2 Nutzungsrechte für Medien und Konzepte

Dies betrifft alle Fotos, Videos, Grafiken, Logos, Bilder („Medien“) sowie alle Kampagnen, Marketingideen und Konzeptionen („Konzepte“). Eine Nutzung ist nur bei gültiger Lizenzierung durch AGENCY-ONE zulässig.

(1) Zeitlich begrenzte Nutzung

- **Wenn nicht anders vereinbart**, ist die Nutzungsdauer für Kampagnen und den Bildrechten daraus auf **12 Monate** ab Bereitstellung beschränkt.
- **DSB-ONE Lizenznehmer und MYGYM Clubs**: Nutzung ist für die gesamte Laufzeit der jeweiligen Lizenzvereinbarung möglich.
- **AGENCY-ONE Agenturkunden**: Nutzung ist **ausschließlich im angegebenen Kampagnenzeitraum** (in der Regel Quartale) zulässig.

(2) Räumlich begrenzte Nutzung

Medien und Konzepte dürfen nur in der im Produkt beschriebenen Umgebung verwendet werden. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Nutzung **nur für digitale Zwecke** (z. B. Social Media, Websites, Newsletter, Digital Signage) erlaubt.

Druckmedien, Werbeträger oder Großflächen erfordern eine separate Lizenzierung.

(3) Veränderung & Bearbeitung

Alle Medien und Konzepte dürfen ausschließlich von **AGENCY-ONE** oder deren autorisierten Partnern bearbeitet oder verändert werden.

Offene Dateien werden nicht übergeben.

§ 3 Leistungen der AGENCY-ONE im Rahmen der DSB-ONE Lizenz

(1) Nutzung des DSB-ONE Contents

Das Content-Studio der AGENCY-ONE stellt Inhalte (z. B. für Training, Ernährung, Regeneration und Mindset) zur Verfügung.

(2) Nutzung von Kampagnen & Konzepten

AGENCY-ONE entwickelt Kampagnen für Neukundengewinnung, Kundenbindung und Upselling. Die Nutzung umfasst Medien, Konzepte und passende Formatversionen (Social Media, Web, App etc.) gemäß dieser Lizenzvereinbarung.

(3) Nutzung der Marke MYGYM

Die Nutzung der Marke „MYGYM“ kann nach Freigabe für die Dauer der DSB-ONE Lizenz ohne weiteren Aufpreis, gemäß dieser Lizenzbedingungen sowie der **Anlage 2.1. – Lizenzbedingungen zur Marke MYGYM**, inkludiert werden.

§ 4 Zusatzleistungen zur Umsetzung

Leistungen wie technische Umsetzung, Ausspielung, Betreuung oder Schulungen sind **nicht in der Lizenz enthalten**. Sie können wie folgt gebucht werden:

- per Einzelangebot
- über Stundenpakete (z. B. Onboarding)
- über das **DSB-ONE KVP Service- und Dienstleistungsbudget**

Anlage 2.1.: Spezifische Lizenzbedingungen zur Markenlizenz „MYGYM“

§ 1 spezifische Bedingungen zur Nutzung der Marke „MYGYM“ im Rahmen der DSB-ONE Lizenz

Die Marke MYGYM kann wie folgt genutzt werden:

(1) grafische Nutzung der Marke

Es wird das Nutzungsrecht an der Wort und Wortbildmarke "MYGYM" **nicht** zur beliebigen Verwendung überlassen.

Der Kunde/ Club kann die Wortbildmarke nicht in eigener grafisch gestalterischer Tätigkeit verwenden. Jedwede Änderung oder Verwendung hat ausschließlich durch die AGENCY-ONE zu erfolgen.

Jedes Produkt ob physisch oder digital, welches das MYGYM - Logo beinhaltet muss bei der DSB-ONE oder deren lizenzierten Partnern beauftragt werden.

Ausnahme: **Firmenschild und Beschilderungen innerhalb des Clubs.**

Die Beauftragung zur Herstellung derselben ist vom Lizenznehmer bei einem Lieferanten seiner Wahl möglich. Zuvor muss die grafische Freigabe von DSB-ONE erfolgen.

(2) Auflistung auf den spezifischen MYGYM-Webseiten

Der Clubstandort wird auf den spezifischen MYGYM-Webseiten gelistet. Je nachdem für welche MYGYM-Variante sich der Club entscheidet.

Die Erstellung von standortspezifischem Content bzw. eine eigene Clubunterseite oder Clubwebseite erfolgt gemäß gesondertem Angebot der AGENCY-ONE und ist in der Lizenz nicht beinhaltet.

(3) MYGYM-CONTENT

Allgemeiner MYGYM-Content zu den Bereichen Training, Ernährung, Regeneration und Motivation wird von der DSB-ONE geliefert und zur Nutzung bereitgestellt.

§ 2 spezifische Regelungen zur Nutzung der Marke "MYGYM"

Die Marke "MYGYM" kann nur nach expliziter Prüfung und Zustimmung der DSB-ONE genutzt werden, um das Image der Marke zu wahren und sicher zu stellen.

§ 3 Recht zur Untersagung der Markennutzung

Die DSB-ONE kann bei ruf- und markenschädigendem Verhalten des Kunden die Nutzung der Marke MYGYM untersagen. Ein markenschädigendes Verhalten liegt auch dann vor, wenn Mindeststandards an die Qualität der Marke nicht eingehalten werden. Wie z.B. die Mitarbeiter keine Teamkleidung mit Markenkennzeichnung tragen.

Hierzu hat die DSB-ONE dem Kunden eine angemessene Frist mit Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels zu stellen.

Wird der Mangel nicht behoben, kann die DSB-ONE - ohne, dass die Laufzeiten und Leistungen der anderen Verträge zur "DSB-ONE-Lizenz" davon berührt werden - dem Kunden jedwede Nutzung der Marke MYGYM untersagen.

Anlage 3: Spezifische Vereinbarung zu MEMBER-ONE

Stand: 01.01.2025

Präambel

Mit MEMBER-ONE stellt die DSB-ONE dem Kunden einen vollständig digitalisierten, strukturierten und professionell betreuten Servicebereich für das operative Mitgliedermanagement zur Verfügung. Ziel ist es, den Kunden umfassend von administrativen, zeitintensiven oder fehleranfälligen Tätigkeiten zu entlasten und ein rechtssicheres, zukunftsfähiges System für die Kommunikation, Verwaltung, Zahlungsabwicklung und Bearbeitung aller Mitgliederanliegen bereitzustellen.

Der Servicebereich MEMBER-ONE ist nahtlos mit dem HECTOR-ONE System und den übrigen Geschäftsbereichen der DSB-ONE verbunden und ermöglicht so eine effiziente, prozessgesteuerte Bearbeitung sämtlicher Themen entlang des gesamten Mitgliederlebenszyklus – von der ersten Anfrage bis zur Archivierung.

Der Kunde profitiert dabei insbesondere von:

- einem zentralisierten digitalen Anfragemanagement mit automatisierter Erstantwort
- einem klar geregelten Zuständigkeitssystem mit Eskalationslogik
- einer revisionssicheren Ablage sämtlicher Kommunikation und Dokumente
- einer vollständigen Zahlungsabwicklung inkl. Lastschrift, Mahnwesen und Inkasso
- einem optionalen Forderungsankauf durch MEMBER-ONE
- der Integration aller Kommunikations- und Verwaltungsprozesse in ein strukturiertes Ticketsystem
- der Möglichkeit, auch Spezialfälle (z. B. Altverträge, Sondervereinbarungen, Dubletten, Firmenkunden) zuverlässig abzubilden
- transparenten Kostenregelungen und fairer Aufgabenverteilung zwischen Kunde und DSB-ONE

MEMBER-ONE entlastet somit nicht nur den Kunden und sein Team im Alltag, sondern stellt gleichzeitig sicher, dass alle Abläufe professionell dokumentiert, rechtssicher umgesetzt und technisch sauber eingebunden sind.

Mit dieser Vereinbarung beauftragt der Kunde die DSB-ONE exklusiv, die nachfolgenden Leistungen im Rahmen der DSB-ONE Lizenz umzusetzen – entweder durch die DSB-ONE selbst oder durch den autorisierten Subunternehmer Hectors-Welt GmbH, Sinsheim.

§ 1 Beauftragung von MEMBER-ONE im Rahmen der DSB-ONE Lizenz

Mit dieser Vereinbarung beauftragt der Kunde die DSB-ONE exklusiv mit der Erbringung aller nachfolgend beschriebenen Leistungen des Geschäftsbereichs „MEMBER-ONE“.

§ 2 Pauschaler Leistungsumfang von MEMBER-ONE

(1) Mitgliederverwaltungsmanagement

Das Mitgliederverwaltungsmanagement ergänzt das HECTOR-ONE Customer-Portal und wird teilweise durch den Kunden selbst bedient. Die fachliche Administration erfolgt durch Mitarbeiter des Geschäftsbereichs MEMBER-ONE.

Der Leistungsumfang umfasst insbesondere:

- Zentrale Entgegennahme und Klassifikation aller eingehenden Mitgliederanfragen
- Integration in das Gesamtsystem mit automatisierter Erstantwort und strukturierter Weiterleitung
- Eskalationsüberwachung mit definierten Bearbeitungsfristen

- Betrieb eines (Ticket-)Systems mit HECTOR-ONE-Schnittstelle
- Digitalisierung analoger Dokumente (z. B. Posteingang) und Zuordnung zu Mitgliedern
- Vollständige Überführung der Kommunikation ins Datenbanksystem
- Dokumentenerfassung durch DSB-Connect-App inkl. automatischer Wiedervorlage
- Softwaresysteme zur Mitglieder- und Selbstverwaltung
- Revisionssichere Archivierung aller relevanten Kundenkorrespondenz

(2) Beitragsmanagement

a) Lastschrift, Rücklastschrift und Zahlungsabwicklung:

- Erstellung von bis zu zwei Lastschriftdateien pro Monat
- Rücklastschriftverarbeitung inkl. Mahnwesen
- Verbuchung der Überweisungseingänge
- Einbindung weiterer Zahlungsarten nach gesonderter Lizenzierung (z. B. PayPal, Apple Pay, Mollie, x-Cash)

b) Mahnwesen und Vereinbarungen:

- Automatisierte Durchführung eines mehrstufigen Mahnwesens
- Abschluss von Stundungs-, Ratenzahlungs- und Auszeitvereinbarungen

(3) Inkasso und Forderungsankauf

Je nach Schuldnerqualität kann MEMBER-ONE nach eigenem Ermessen folgende Maßnahmen durchführen:

- Dienstleistungsinkasso
- Forderungsankauf
- Ausbuchung (z. B. bei Minderjährigen ohne Einverständnis, Privatinsolvenz, unbekanntem Aufenthalt)

Der Kunde kann Forderungen vor Fristablauf aus dem Verfahren herausnehmen. Erfolgt ein Übergang ins Inkasso oder in den Forderungsankauf, erklärt der Kunde seine Zustimmung zur automatisierten Beendigung aller offenen Abos des betroffenen Mitglieds.

Fehlende Adress- oder E-Mail-Daten berechtigen MEMBER-ONE zur Adressrecherche, welche mit 20 € pro Fall berechnet wird – ein Erfolg ist dabei nicht garantiert.

(4) Erfolgsabhängige Gebühren der Member-ONE bei Vertragsstörungen durch das Mitglied

- Rücklastschriften und Mahnungen: 7,50 €
- Inkassokosten gemäß gesetzlicher Vorgaben
- Bei Nichtbeitreibung entstehen dem Kunden keine Kosten
- erfolgen Zahlungen dieser MEMBER-ONE Gebühren über Club-Kanäle (z. B. Konto, x-Cash, Online) sind dies aus Sicht des Clubs durchlaufende Posten, gehören rechtlich MEMBER-ONE und sind kein Erlös für den Kunden.

(5) Forderungsverkauf

Zahlungsgestörte Forderungen können durch den Kunden zum Preis von 25 % des Hauptforderungswertes zum Kauf an MEMBER-ONE oder einen benannten Dritten angeboten werden.

MEMBER-ONE behält sich das Recht vor, die Annahme im Einzelfall abzulehnen oder stattdessen Inkassodienstleistungen zu erbringen.

Rückabwicklungen verkaufter Forderungen durch Qualitätsmängel der Forderung werden mit pauschal 12,50€ pro Fall berechnet.

MEMBER-ONE kann einen Rückkauf durch den Kunden verlangen, wenn Forderungen unstatthaft übertragen

wurden (z. B. Verstorbene, Auslandsverzüge, fehlerhafte Übergaben).

Weitere Rückabwicklungen erfolgen nur gegen Kostenübernahme etwaig entstandener Drittaufwände (z. B. Inkassokosten, Anwälte, Gerichte).

Die Auszahlung des Forderungserlöses erfolgt innerhalb von drei Monaten oder wird mit offenen Forderungen verrechnet. Die Transaktion ist nicht umsatzsteuerbar.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen des Mitgliedermanagements vorgesehenen Aufgaben fristgerecht und vollständig über den bereitgestellten MEMBER-ONE-Systemzugang mit HECTOR-ONE-Anbindung zu erledigen. Eine Kommunikation außerhalb dieses Systems – insbesondere per E-Mail, telefonisch oder mündlich – ist ausgeschlossen.

Individuelle Fallkonstellationen, wie z. B. manuelle Änderungswünsche von Mitgliedern (z. B. Bankverbindungen, Abo-Anpassungen, Gutschriften), welche das Mitglied nicht durch die Möglichkeiten des Self-Services machen will, sind durch den Kunden eigenverantwortlich und zeitnah zu bearbeiten. Erfolgt dies nicht oder verspätet, können daraus Folgefehler entstehen (z. B. Rücklastschriften), die MEMBER-ONE nicht zu vertreten hat. In solchen Fällen ist eine Haftung oder Kostenübernahme durch MEMBER-ONE ausgeschlossen.

Sollte der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachkommen, ist MEMBER-ONE berechtigt, die betreffenden Aufgaben im Sinne des reibungslosen Ablaufs nach eigenem Ermessen zu übernehmen und die dadurch entstehenden Aufwände gesondert in Rechnung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich zudem, sein zuständiges Personal rechtzeitig und ausreichend in die Nutzung des Systems einzuweisen oder schulen zu lassen. Für Fehler oder Verzögerungen, die aus ungeschultem oder unautorisiertem Zugriff resultieren, trägt der Kunde die Verantwortung.

Beispiele clubseitiger Aufgaben, die durch den Kunden selbst zu bearbeiten sind:

- Beitragsgutschriften, Rücküberweisungen, Stornos
- Sondervereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern
- Vertragsänderungen, die nicht über die automatisierten Systeme abgebildet werden
- Bearbeitung individueller Beschwerden, insbesondere von Altmitgliedern
- Nachbearbeitung von fehlerhaften oder unvollständigen Onlineabschlüssen
- Sonderfälle wie Firmenmitgliedschaften, Minderjährige oder aggregierte Gruppenverträge

Zusammenfassend zählen alle Aufgaben dazu, die durch den individuellen Clubbetrieb verursacht werden oder Mitglieder betreffen, die nicht systemisch vollständig erfasst oder automatisiert verwaltet werden können

§ 4. Kosten für den Kunden im Rahmen der DSB-ONE Lizenz

Die pauschalen Leistungen des Bereiches MEMBER-ONE sind in der DSB-ONE Lizenz beinhaltet.

Die Berechnung der **DSB-ONE Lizenz** erfolgt durch die MEMBER-ONE Mitarbeiter, da diese die Mitgliederverwaltung überwachen. Diese erfolgt im Detail wie folgt:

(a) Pauschale pro wirksam gewordenen Neuzugang

- Die einmalige Pauschale der DSB-ONE Lizenz pro regulär wirksamen Neumitglied beträgt **einmalig 25.- €**. (Gemäß Angebot enthält diese DSB-ONE Lizenz-Pauschale die Lizenzen AGENCY-ONE, HECTOR-ONE und MEMBER-ONE gemäß den DSB-ONE AGB)

- **Nicht berechnet werden:**
 - Die „**widerrufenen Verträge**“ innerhalb der kostenlosen Testphasen.
- Ein ehemaliges Mitglied, welches wieder neu abschließt, ist ein regulärer Neuzugang (Comeback).
- Dabei ist es **unerheblich**, wer die Mitgliedschaften oder die Leistungen dafür konkret bezahlt. Also ob dies das Mitglied selbst ist, oder sein Partner, sein Arbeitgeber etc.
 - Sollen Mitglieder in das reguläre Clubgeschehen und Abläufe integriert werden und eben diese Besonderheit haben, dass deren Mitgliedsbeiträge von anderen Parteien ganz oder teilweise bezahlt werden, sind dies regulär wirksame gewordene Neuzugänge.
 - Beispiele für solche Fälle sind Aggregatoren-Mitglieder (z.B. eGYM-Wellpass, Hansefit, usw.), Vereinsmitglieder oder Firmenmitglieder etc.. Die Integration dieser Mitglieder sind gemäß den CONSULTING-ONE Empfehlungen durchzuführen, bzw. werden mit einer Schnittstelle vollautomatisch integriert.
- **Nicht berechnet werden:**
 - Wird im Rahmen optional **erhältlichen automatisierten Schnittstelle** zu Aggregatoren (z.B. eGYM Wellpass) eine separate Abrechnung pro Checkin berechnet, so entfallen diese Personen aus dem hier beschriebenen Abrechnungssystem.
 - **Tageskarten** – und einmalige Besucher (*ohne persönliche Erfassung*) sind ebenfalls davon nicht betroffen und gelangen nicht zur Abrechnung. Z.B. auch Aggregatoren-Besucher, welche nicht namentlich erfasst werden sollen und tendenziell nicht zu Stammkunden werden sollen.

(b) Abrechnung der sonstigen Mitglieder (z.B. Altmitglieder sofern vorhanden)

Für **alle** in der HECTOR-ONE-Datenbank befindlichen Mitglieder, welche **nicht** als wirksames Neumitglied gemäß den Regelungen aus § 4 (a) abgerechnet wurden, wie z.B. aus einer Datenübernahme oder anderweitigen manuellen Anlagen, werden zu einem Sonderpreis von 50% dieser Pauschale berechnet.

Folgende besondere Regelung wird hierzu getroffen:

Diese Pauschale **wird jedoch erst fällig**, wenn:

- eine Kündigung durch das Mitglied wirksam wird.
- oder spätestens zum Vertragsende dieses Vertrages

(c) Sonstige Kosten der Abteilung MEMBER-ONE, welche nicht im pauschalen Leistungsumfang zur DSB-ONE Lizenz beinhaltet sind:

- **Weitere Lastschrifteinzüge:** Sollen weitere Lastschrifteinzüge pro Monat durchgeführt werden, werden diese pro Stück mit 50.-€ pauschal berechnet.
- **MEMBER-ONE Dienstleistungen**, falls der Kunde seine Aufgaben (siehe §3.) nicht erfüllt oder Member-ONE dazu beauftragt, beträgt die Gebühr **12,50 € pro Einzelfall** insofern dieser Fall in weniger als 15 Minuten erledigt werden kann. Tätigkeiten mit längerem Zeitaufwand werden pro angefangene 15 Min. mit 12,50 € berechnet.
- **CONSULTING-ONE** Dienstleistungen werden gemäß DSB-ONE KVP Service- und Dienstleistungsbudget angeboten, diese sind beispielsweise:

- Prozesse analysieren, optimieren, anlegen, oder ändern von Abo-Sets, Preisstrukturen, Tests und System-Konfigurationen, Schulungen, Prozessveränderungen
- Daten-Export/Import, erweiterte Datenübernahmen, spezifische Auswertungen, Datenaufbereitung für spezifische Stakeholder und Zielgruppen
- Massenänderungen an Datenstämmen
- Kommunikation mit dritten Parteien, wie Steuerberatern usw.

(d) Lizenzkosten externer Systeme:

- externes **Ticket – System**: Die Lizenz für 1 Zugang ist inklusive.

- Remotedesktop-Zugang & VPN:

Pro Club wird **ein inkludierter Zugang** personenbezogen bereitgestellt. Erfolgt der Zugriff im Club, in welchem ein DSB-ROUTER mit Miniserver betrieben wird, werden dafür keine weiteren Zugänge benötigt.

Werden weitere Zugänge gewünscht, oder ändert sich die berechtigte Person, so sind diese im Shop bestellbar.

Für einen Mailaccount auf unserem System wird eine Gebühr von 12.- € monatlich berechnet.